



FISCHEREIORDNUNG Revier TEICH GAMING 2019

Bei der Fischereiausübung ist die Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht) unbedingt mitzuführen und die einschlägigen Bestimmungen des Mitgliedsbuches, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz strikte zu beachten.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 1 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei mit maximal 2 Dreifachhaken). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

Das Fischen auf Raubfische ist nur mit angedrücktem Widerhaken oder Schonhaken gestattet.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Ausnahme Schonzeit: Störe und Karpfen ab 60 cm ganzjährig, Hecht 01.01. bis 31.05.

Brittelmaße: Zander (Schill) 45 cm, Schleie 30 cm.

Spinnfischen ist vom 01.06. bis 31.12. erlaubt.

Fischereizeiten:

01. Jänner bis 31. März und 01. November bis 31. Dezember: 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 19.00 Uhr.

01. April bis 31. Oktober: 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 23.00 Uhr (Nachtfischverbot).

Unmittelbar nach Fischereieinde ist die Teichanlage zu verlassen.

In den Monaten Juni, Juli, August und September ist die Fischerei in den Nächten von Freitag auf Samstag, sowie Samstag auf Sonntag erlaubt.

Für die Entnahme bzw. Landung der Fische - ausgenommen Kleinfische wie Rotauge, Laube usw. - ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden und daher auch mitzuführen. Ein entsprechender Hakenlöser und Maßband sind mitzuführen und zu verwenden.

Es ist unbedingt erforderlich, die Gesamtfangstatistik vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Fischen mit Köderfischen oder Fischstücken vom 01.04. bis 31.05. Lebender Köderfisch. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Jegliche Art von Eisfischen sowie Betreten der Eisfläche. Verkauf von gefangenen Fischen. Austausch von angeeigneten Fischen. Hältern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN:

Pro Jahr: 15 Stück Karpfen oder Schleie, 6 Stück Raubfische wie Hechte, Zander (Schill), Welse, 10 Stück Forellen.

Pro Tag: 2 Stück aufzeichnungspflichtige Fische sowie 2 Stück Forellen.

Pro Woche (Montag bis Sonntag): Maximal 2 Stück Raubfische.

Nach Aneignung von zwei Raubfischen pro Tag bzw. pro Woche ist die Fischerei auf Raubfische untersagt.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.) und mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05.) einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag der o.a. Fische, die begrenzte Stückanzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.